

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **Wiesen Festival & Concerts Veranstaltungen GmbH** (FN 228122x), Rathausplatz 2, 7203 Wiesen am Rosaliengebirge, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Zeit vom 02.08.2006 bis zum 06.08.2006 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Urban Art Forms Radio“) im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in der Beilage zugeordnete Übertragungskapazität, die einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, umschrieben und umfasst im Wesentlichen die Gemeinden Bad Sauerbrunn, Neudörf, Sigleß und Wiesen, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden können.

Das Programm ist ein 24h-Programm, das zu 100% eigengestaltet wird. In der Zeit von 12:00 bis 22:00 Uhr wird ein moderiertes Musikprogramm mit Live-Interviews, Festivalinformationen und Informationen zu aktuellen Acts ausgestrahlt. Das in der Zeit von 22:00 bis 12:00 Uhr ausgestrahlte Programm umfasst ein eigengestaltetes Musikprogramm ohne Moderation mit Live-Übertragungen.

- 2) Der Wiesen Festival & Concerts Veranstaltungen GmbH wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1) zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

- 4) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2) erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1) wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
- 6) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 103/2005, hat die Wiesen Festival & Concerts Veranstaltungs GmbH die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,00 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 20.07.2006, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 21.07.2006 eingelangt, beantragte die Wiesen Festival & Concerts Veranstaltungs GmbH, Rathausplatz 2, 7203 Wiesen am Rosaliengebirge, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios anlässlich des Urban Art Forms Festivals für den Zeitraum vom 02.08.2006 bis zum 06.08.2006 („Urban Art Forms Radio“). Des Weiteren wurde das im Spruch festgelegte Programmschema bzw. die Zuordnung der im technischen Anlageblatt beschriebenen Übertragungskapazität beantragt.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, die Bewilligung aber auf Basis eines Versuchsbetriebs erteilt werden kann. Aus technischer Sicht steht einer Bewilligung unter Nutzung der genannten Übertragungskapazitäten daher nichts entgegen.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit dem von der Wiesen Festival & Concerts Veranstaltungs GmbH beantragten Eventradio soll ein Programm ausgestrahlt werden, das im Zusammenhang mit dem in der Zeit vom 03.08.2006 bis zum 06.08.2006 stattfindende Urban Art Forms Festival steht. Das Programm ist ein 24h-Programm, das zu 100% eigengestaltet wird. Das Musikformat beinhaltet Elektro, Drum'n Bass, House, Breakbeats und Techno.

In der Zeit von 12:00 bis 22:00 Uhr wird ein moderiertes Musikprogramm mit Live-Interviews, Festivalinformationen und Informationen zu aktuellen Acts ausgestrahlt. Der Musikanteil beträgt ca. 70%, der Wortanteil ca. 30%. Die sprachliche Ausrichtung ist zu 80% deutsch sowie zu 20% englisch. Das in der Zeit von 22:00 bis 12:00 Uhr ausgestrahlte Programm umfasst ein Musikprogramm ohne Moderation mit Live-Übertragungen. Der Musikanteil beträgt 100%.

Das Programm wird auf dem Festivalgelände auf der Frequenz 91,00 MHz ausgestrahlt. Die Studioräumlichkeiten befinden sich direkt am Festivalgelände. Die gesamte Studioteknik wird vom Campusradio 94,4 MHz, St. Pölten, bereitgestellt und betreut. Das Programm wird in erster Linie von Studenten der Fachhochschule St. Pölten gestaltet. Finanziert wird das Urban Art Forms Radio aus dem allgemeinen Festivalbudget.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen.

Rechtlich folgt daraus:

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Die Wiesen Festival & Concerts Veranstaltungen GmbH hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Die Wiesen Festival & Concerts Veranstaltungen GmbH ist daher geeignet, Träger einer „Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk“ gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G zu sein.

Auflagen in technischer Hinsicht:

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4) erteilt.

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken zu erteilen (Spruchpunkt 3).

Auflage in programmlicher Hinsicht:

Zur Sicherung der Einhaltung des Privatradiogesetzes (PrR-G), insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 5) vorzuschreiben.

Kosten:

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6) ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Befristung:

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von 3 Monaten erteilt werden. Da der von der Wiesen Festival & Concerts Veranstaltungs GmbH beantragte Zeitraum vom 02.08.2006 bis zum 06.08.2006 unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegt, war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1) des Bescheides zu befristen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. Juli 2006
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage zu KOA 1.101/06-009

1	Name der Funkstelle	WIESEN																																																																																																																																
2	Standort	Festivalgelände																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Wiesen Festivals & Concerts Veranstaltungs GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	91,00																																																																																																																																
6	Programmname	<unbekannt>																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E21 06	47N45 15	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	280																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	6,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	7,2																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	V																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,0</td> <td>2,2</td> <td>1,4</td> <td>0,7</td> <td>0,4</td> <td>0,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,2</td> <td>0,4</td> <td>0,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>1,4</td> <td>2,2</td> <td>3,0</td> <td>3,9</td> <td>4,6</td> <td>5,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,9</td> <td>6,3</td> <td>6,6</td> <td>6,9</td> <td>6,9</td> <td>7,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>7,2</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>6,9</td> <td>6,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,6</td> <td>6,3</td> <td>5,9</td> <td>5,4</td> <td>4,6</td> <td>3,9</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	3,0	2,2	1,4	0,7	0,4	0,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	0,0	0,0	0,0	0,2	0,4	0,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	1,4	2,2	3,0	3,9	4,6	5,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	5,9	6,3	6,6	6,9	6,9	7,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	7,0	7,2	7,0	7,0	6,9	6,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	6,6	6,3	5,9	5,4	4,6	3,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	3,0	2,2	1,4	0,7	0,4	0,2																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	0,0	0,0	0,0	0,2	0,4	0,7																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	1,4	2,2	3,0	3,9	4,6	5,4																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	5,9	6,3	6,6	6,9	6,9	7,0																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	7,0	7,2	7,0	7,0	6,9	6,9																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	6,6	6,3	5,9	5,4	4,6	3,9																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	4 hex																																																																																																																														
			44 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																	
	Direktleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	
	PI Code vergeben - nur temporär!																																																																																																																																	